

Benutzungsordnung/Hallenordnung für das DAV Kletterzentrum Hochwald

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

1. Berechtigung

1.1. Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern/bouldern und sichern:

Befugt sind Personen,

- die sich als Kunde registriert haben und diese Benutzungsordnung, sowie unsere Datenschutzerklärung anerkennen,
- die sich mit dem DAV-Mitgliedsausweis oder einem amtlichen Ausweisdokument ausweisen können
- und die eine auf den Tag und ihren Namen ausgestellte Benutzungsgebühr geleistet haben.

Die Benutzungsgebühr entfällt für Personen, die ausschließlich sichern. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr wird mit dem Kassenbon bestätigt. Dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

1.2 Nicht klettern/bouldern und sichern dürfen:

- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person.
- Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die keine ausdrückliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben.
- Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen, sofern keine explizite schriftliche Vereinbarung besteht.

1.3. Die Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich den Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person.

Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Kletterangeboten der Sektion wird die Aufsichtspflicht auf die vom Sektionsvorstand beauftragten Personen (Betreuer/Trainer, Jugendleiter etc.) übertragen. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Eltern.

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet beim Betreten bzw. Verlassen der Kletterhalle.

2. Zutritt

2.1. Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten oder nach Terminvereinbarung für den Kletterbetrieb geöffnet. Abweichungen von den üblichen Öffnungszeiten werden auf dav-hochwald.de bekanntgegeben.

2.2. Bei Gewitter/Blitzgefahr muss die Außenanlage verlassen werden bzw. darf nicht weiter benutzt werden.

2.3. Die Außenanlage muss bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

2.4. Der Träger oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren, sowohl hinsichtlich der Entrichtung der Benutzungsgebühr als auch hinsichtlich der Kletter- und Sicherungskennnisse. Bestehen Zweifel am Vorhandensein der erforderlichen Kletterkennnisse, ist es dem Träger oder dessen Beauftragten gestattet, die Nutzung zu verweigern.

3. Haftung

3.1. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!

3.2. Bei der Sicherung von Kletterern müssen die aktuellen Empfehlungen des DAV in Bezug auf Geräte und Techniken angewendet werden.

3.3. Der Benutzer versichert durch Vorlage eines Zertifikates (z.B. DAV-Kletterschein), dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns und Sicherns verfügt.

3.4. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verlorene und beschädigte Gegenstände oder Kleidung wird keine Haftung übernommen.

3.5. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vgl. § 6 Abs. 5-6 der Satzung). Es besteht nur Versicherungsschutz bei gerechtfertigten Haftpflichtansprüchen.

4. Veränderungen/Beschädigungen

4.1. Tritte, Griffe, Sicherungspunkte und sonstige Wandbestandteile dürfen weder neu angebracht noch beseitigt oder verändert werden.

Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind unverzüglich zu melden.

Veränderungen an den Wänden und Routen sind dem Schrauberteam oder anderen, vom Vorstand oder Schrauberteam beauftragten Personen vorbehalten.

4.2. Das Übersteigen der Umzäunung der Außenanlage ist untersagt.

4.3. Das Abziehen der Toprope-Seile ist verboten.

4.4. Offenes Magnesium darf nicht verwendet werden.

4.5. Für das Klettern im Vorstieg sind ausschließlich eigene Kletterseile zu verwenden.

5. Hausrecht

5.1. Das Hausrecht in der Kletteranlage übt der Träger oder eine vom Sektionsvorstand beauftragte Person aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Wadern, im November 2021

i.A. Manfred Dillschneider, 1. Vorsitzender